

Zweiter Abschnitt
Zweckrationalität und Verantwortung

Bedroht die Orientierung
an generalpräventiven Zielen das Prinzip der
individuellen Zurechnung strafbarer Handlungen?

Schuldstrafrecht und der Schutz des Unschuldigen vor Strafe

Wir wissen bereits aus der Einleitung, daß in der heutigen strafrechtstheoretischen Grundlagendiskussion die Konzeption einer ‚Mischform‘ vorherrschend ist. Nach dieser Konzeption kann die Existenz strafrechtlicher Institutionen nur insoweit gerechtfertigt werden, als mit ihnen präventive Zwecke realisiert werden können. Im Hinblick auf den Grund, den Anlaß und die Intensität der Strafverhängung im Einzelfall halten die Vertreter einer solchen ‚Mischform‘ aber an der Priorität der Schuldvergeltung fest. Kriterien für die Distribution strafrechtlicher Maßnahmen sollen demnach nicht (allein) die general- oder spezialpräventiven Folgen einer Strafe sein, sondern die Strafverhängung soll sich an einem folgenneutralen Schuldprinzip in dem Sinne orientieren, daß die Strafe unabhängig von ihrer präventiven Wirksamkeit (auch) eine gerechte Vergeltung für die Schuld des Täters ist. Während also bei der Legitimation des Strafrechts als Institution das Prinzip der Folgenorientierung Vorrang gegenüber dem Prinzip der zweckfreien Vergeltung hat, gilt für die Praktizierung des Strafrechts im Einzelfall das Umgekehrte.

Idealtypisch läßt sich diese Position mit Hilfe von zwei Prinzipien charakterisieren:

F: Das Strafrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn es eine erwünschte Wirkung hat

R: Strafe ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie eine gerechte Vergeltung ist.

Diese Kombination zwischen einem Prinzip der Folgenorientierung (F) – im Hinblick auf das Strafrecht im allgemeinen – und einem Vergeltungs- oder Retributionsprinzip (R) – im Hinblick auf die Strafverhängung im Einzelfall – ist wohl die in der deutschen Strafrechtswissenschaft am meisten verbreitete Position.

Das Problem, das ich im folgenden Abschnitt untersuchen werde, steht ebenfalls im Zusammenhang mit dem eigentümlichen Verhältnis zwischen den beiden Prinzipien F und R. Es geht auch hier um die Frage, warum das Prinzip der Folgenorientierung, wie es durch F repräsentiert wird, nicht auch bei der Verhängung und Bemessung kriminalrechtlicher Sanktionen zum Zuge kommen soll, wie es von den Vertretern eines präventiv orientierten Maßnahme-rechts gefordert wird. Wenn die erwünschte Wirkung des Strafrechts in der Verhinderung einer bestimmten Klasse von Handlungen besteht, warum zieht man dann diesen Zweck nicht auch als Kriterium dafür heran, wer und wie intensiv bestraft werden soll?

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß die Anhänger eines Schuldvergeltungsprinzips eine Ableitung seines ethischen oder sonstigen Werts meistens nicht aus übergeordneten Prämissen versuchen, sondern im Sinne einer *reductio ad absurdum* argumentieren: Es sollen die unhaltbaren Konsequenzen demonstriert werden, die ein Fallenlassen des strafrechtlichen Vergeltungsprin-

zips als Grundlage der Strafverhängung und -bemessung angeblich nach sich ziehe. Von den Argumenten dieses Musters will ich im folgenden die *generalpräventive* Variante diskutieren. Demnach führe die konsequente Berücksichtigung generalpräventiver Zwecke in einem folgenorientierten Maßnahmerecht dazu, daß die Interessen und Rechte des einzelnen dem Wohl der Gemeinschaft prinzipiell untergeordnet werden, bis hin zu dem Fall, daß unter bestimmten Bedingungen ein Unschuldiger den Interessen der Mehrheit geopfert werden müsse. Dieser Vorwurf ist unmittelbar verknüpft mit der Behauptung, daß ein *Verantwortungsprinzip* im Strafrecht – also das Prinzip, die Bestrafung einer Person davon abhängig zu machen, daß man sie für eine strafbare Handlung verantwortlich machen kann – nur auf der Grundlage des Schuldvergeltungsprinzips mit der nötigen Stringenz begründet werden könne. Im Sinne der *reductio ad absurdum* gegen das Prinzip der Folgenorientierung formuliert, lautet das Argument in etwa so: Wenn das Prinzip der Folgenorientierung konsequent auf den Bereich der Distribution der Strafe ausgedehnt würde und sich damit die Verhängung und Bemessung der Strafe allein an den präventiven Strafzwecken ausrichtete, gäbe es unter bestimmten empirischen Bedingungen keinen Grund mehr, eine Bestrafung Unschuldiger prinzipiell zu unterlassen, denn man kann sich Voraussetzungen denken, bei denen es aus präventiven Überlegungen nützlich sein könnte, Personen strafrechtlich zu sanktionieren, die weder Täter noch Teilnehmer bei einer verbotenen Handlung gewesen sind oder die unfähig waren, das Unrecht einer solchen Handlung zu erkennen, bzw. nach dieser Erkenntnis zu handeln – die man also für eine Tat *nicht verantwortlich machen kann*. Eine Straftheorie aber, die zu einem solchen Ergebnis komme, widerspräche in einem diametralen Maß unseren Gerechtigkeitsüberzeugungen und könne deshalb nicht richtig sein.

Diese Argumentation erscheint mir aus folgenden Gründen besonders interessant: Erstens verweist sie über die Grenzen des Strafrechts hinaus auf grundlegende Fragen einer Theorie der gerechten Gesellschaft; zweitens berührt sie die Substanz der Schuldvergeltungstheorie, insofern sie eine der letzten und scheinbar sichersten Bastionen dieser Theorie darstellt; drittens lohnt es sich, zu dem Thema Generalprävention und Schuld einige hierzulande bisher weitgehend ignorierte Überlegungen in der angelsächsischen Rechtsphilosophie einzubringen.

Im folgenden möchte ich deshalb die verschiedenen Konzeptionen diskutieren, mit denen versucht worden ist – zu unterschiedlichen historischen Zeitpunkten und auf unterschiedlichem systematischen Niveau –, das strafrechtliche Verantwortungsprinzip durch eine folgenorientierte Argumentation zu rechtfertigen. Dabei will ich zeigen, daß eine solche folgenorientierte Rechtfertigung trotz ernstzunehmender Einwände möglich und anderen Versuchen überlegen ist.

Grundsätzlich muß man aber zunächst den Vertretern einer Schuldvergeltungstheorie in diesem Zusammenhang zugestehen, daß sie sich zu Recht auf den hohen Wert berufen, dem wir einem (strafrechtlichen) Verantwortungs-

prinzip aufgrund unseres intuitiven Gerechtigkeitsempfindens beimessen: In der Tat muß man davon ausgehen, daß wohl kaum etwas so eindeutig als ungerecht empfunden wird, wie die Bestrafung einer Person, die man für eine strafbare Handlung nicht verantwortlich machen kann; sei es, daß sie an der Ausführung der Tat überhaupt nicht beteiligt oder daß sie zur Zeit der Ausführung ihrer Sinne nicht mächtig war. Das Verhältnis zwischen unseren Gerechtigkeitsintuitionen und den Ergebnissen einer Gerechtigkeitstheorie wird also in diesem Zusammenhang eine besonders wichtige Rolle spielen. Ein normatives Modell, das zu einer Schwächung oder gar Ablehnung eines Verantwortungsprinzips führen würde, könnte für uns nicht akzeptabel sein. Mein Ziel wird im folgenden deshalb der Nachweis sein, daß ein richtig verstandenes und richtig angewandtes Prinzip der Folgenorientierung im Hinblick auf das Problem der strafrechtlichen Verantwortung *mindestens* so gut mit unseren Intuitionen übereinstimmt wie das Prinzip der Schuldvergeltung, das unter anderen Aspekten als den hier diskutierten durchaus nicht immer zu intuitiv annehmbaren Resultaten führt (der folgende Abschnitt ist eine erweiterte und überarbeitete Fassung von Baumann 1981).

1. Die Rechtfertigung des strafrechtlichen Verantwortungsprinzips auf der Grundlage des Vergeltungsprinzips

Die Geltung eines Verantwortungsprinzips im Strafrecht bedeutet, daß man eine Person nur dann bestraft, wenn man sie für eine strafbare Handlung verantwortlich machen kann. Der Verantwortungsbegriff bezieht sich auf bestimmte äußere und innere Bedingungen, die das Verhältnis einer Person zu einem Ereignis oder einem Zustand in der Welt kennzeichnen. Damit eine Person für ein Ereignis oder einen Zustand in der Welt verantwortlich gemacht werden kann, muß sie einerseits in einer bestimmten äußeren, kausalen Relation zu diesem Ereignis oder Zustand stehen, d. h. sie muß entweder in die Geschehensabläufe der Welt so eingegriffen haben, daß sie das Ereignis oder den Zustand in der Welt (mit)verursacht hat, oder sie muß in der Lage gewesen sein, das Ereignis oder den Zustand durch einen solchen Eingriff zu verhindern; andererseits muß sie zum Zeitpunkt ihres Eingriffs oder ihrer Eingriffsmöglichkeit in einer bestimmten inneren, mentalen Relation zu diesem Ereignis oder Zustand stehen, d. h. sie muß ein Bewußtsein von ihren Handlungen und Handlungskonsequenzen im Hinblick auf dieses Ereignis oder diesen Zustand haben und zurechnungsfähig sein. Eine Person darf auf der Grundlage eines strafrechtlichen Verantwortungsprinzips also dann nicht bestraft werden, wenn sie kein Täter (oder Teilnehmer an) einer strafbaren Handlung war oder die subjektiven Voraussetzungen einer Zurechnung fehlten, z. B. wenn ihr Verhalten unbewußt ausgeführt wurde, sie aufgrund eines unvermeidbaren Irrtums handelte, unter Zwang stand oder an einer Geisteskrankheit litt. Eine Person, die man für eine Handlung verantwortlich macht, muß demnach kausal *und* mental für diese Handlung verantwortlich sein.

Die Charakterisierung von bestimmten kausalen und mentalen Beziehungen einer Person zu einer strafbaren Handlung oder Unterlassung als notwendige Bedingungen der Verhängung einer Strafe macht den Hauptbestandteil des strafrechtlichen Verantwortungsbegriffs aus. Wir brauchen uns hier um eine genaue Explikation dieses Begriffs nicht zu kümmern, vor allem nicht um die komplizierte Frage, wie die subjektiven Voraussetzungen im einzelnen beschaffen sein sollen, damit die Verhängung einer Strafe gerechtfertigt werden kann. Ebenso können wir die Frage offenlassen, wie sich eine konkrete Ausfüllung des Verantwortungsbegriffs begründen läßt, ob also z. B. das teleologische Kriterium für Verantwortlichkeit angemessen ist oder nicht. Darüber hinaus werden die folgenden Überlegungen auch keine Stellungnahme zu dem

Problem erfordern, ob menschliche Handlungen kausal determiniert oder in einem indeterministischen Sinn ‚frei‘ sind. Sie erheben allerdings den Anspruch, daß sie für beide Alternativen gültig sind, also sowohl für eine deterministische Rekonstruktion des Verantwortungsbegriffs (wie sie z. B. durch das teleologische Kriterium oder Strukturmodelle des mentalen Systems vorgeschlagen wird) als auch für Ansätze, die den Begriff der Verantwortung mit Willensfreiheit im indeterministischen Sinn verknüpfen wollen.

Bei unserer Fragestellung geht es hier nur um das sehr prinzipielle Problem, mit welcher Begründung strafrechtliche Maßnahmen *überhaupt* den einschränkenden Bedingungen eines Verantwortungsprinzips unterworfen werden, oder, um es mit der Terminologie auszudrücken, in der dieses Problem in der angelsächsischen Literatur meistens diskutiert wird: Warum läßt das Strafrecht Entschuldigungsgründe zu? Warum kann man durch den Hinweis auf bestimmte äußere und innere Sachverhalte der Verhängung einer Sanktion entgehen?

Um die weiteren Überlegungen etwas übersichtlicher zu gestalten, möchte ich versuchen, die verschiedenen Ansätze zu vereinfachen und ansatzweise zu formalisieren. Dabei sollte vor allem auch das Verhältnis zwischen Vergeltungs-, Schuld-, Verantwortungs- und Folgenprinzip deutlich werden, wobei es mir allerdings nicht unbedingt um eine genaue Wiedergabe der üblichen Bedeutung dieser Prinzipien geht (was auf dem Hintergrund der oft vagen und mehrdeutigen Verwendung der Begriffe auch schwerfallen dürfte), sondern um eine Explikation, die diesen Prinzipien zu der für die weiteren Überlegungen notwendigen Klarheit verhilft. Sollte man mit den vorgenommenen terminologischen Abgrenzungen nicht einverstanden sein, würde das die späteren Argumente der Sache nach nicht betreffen.

Ich beginne mit einer Rekonstruktion der ‚klassischen‘ Position, bei der das Schuld- und Verantwortungsprinzip Implikate des Vergeltungsprinzips sind:

Schema K₁

R: Strafe ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie eine gerechte Vergeltung ist
 R_s: Strafe ist genau dann eine gerechte Vergeltung, wenn der Bestrafte schuldig ist und die Strafe seiner Schuld entspricht

S: Strafe ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte schuldig ist und die Strafe seiner Schuld entspricht

Aus dem Schuldprinzip (S), das auf der Grundlage des Vergeltungsprinzips (R) gerechtfertigt wird, folgt das Verantwortungsprinzip (V):

Schema K₂

- S: Strafe ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte schuldig ist und die Strafe seiner Schuld entspricht
- S_V: Der Bestrafte ist nur dann schuldig, wenn er für eine strafbare Handlung verantwortlich ist
-
- V: Strafe ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte für eine strafbare Handlung verantwortlich ist

Nach dieser Rekonstruktion ist das strafrechtliche Verantwortungsprinzip nicht identisch mit dem Schuldprinzip. Zwar wird durch das Schuldprinzip ein Verantwortungsprinzip impliziert und insofern ist eine individuelle Zurechnung der Tat durch das Schuldprinzip auch begründet und gerechtfertigt. Umgekehrt impliziert das Verantwortungsprinzip aber nicht das Schuldprinzip. Das strafrechtliche Schuldprinzip umfaßt seiner üblichen Bedeutung nach mehr als nur die Forderung, die Verhängung einer Strafe von bestimmten äußeren und inneren Eigenschaften der betroffenen Person abhängig zu machen. Das Schuldprinzip soll darüber hinaus ein Leitprinzip für die gesamte dogmatische Systematik des Verbrechenaufbaus sein (vgl. Stratenwerth 1977, 12) und ein Maßprinzip für die Höhe der Strafe bereitstellen, durch das die Verfolgung präventiver Strafzwecke eingegrenzt werden kann. Nach dem Prinzip, daß die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe ist, soll die Verhängung einer Strafe eben nicht nur auf denjenigen beschränkt werden, der für eine strafbare Tat verantwortlich gemacht werden kann, sondern darüber hinaus so gestaltet sein, daß sie in einem gerechten Verhältnis zur Schwere seiner Schuld steht (zur Funktion des Schuldprinzips in der Dogmatik des Allgemeinen Teils vgl. den dritten Abschnitt dieser Arbeit).

Die Schwäche der klassischen Position, wie sie durch die Schemata K₁ und K₂ wiedergegeben wird, besteht in ihrer Abhängigkeit von R, dem Vergeltungsprinzip. Es ist schwer ersichtlich, wie die Geltung dieser Prämisse selber argumentativ und rational begründet werden könnte. Ihre Verteidiger schlagen deshalb zunehmend – wie ich schon angedeutet habe – eine andere Strategie ein. Anstatt nach weiteren Prämissen zu suchen, aus denen R abgeleitet werden könnte, versuchen sie eine Rechtfertigung des Vergeltungsprinzips durch den Hinweis auf die Implikationen, die eine Anerkennung dieses Prinzips mit sich bringt. Eines der Implikate ist das strafrechtliche Verantwortungsprinzip. Dessen große intuitive Plausibilität soll dem Vergeltungsprinzip quasi rückwirkend neuen Glanz verleihen, indem es als unumgänglich notwendig für eine Begründung des Verantwortungsprinzips postuliert wird. Da der Nachweis für diese Behauptung nicht direkt geführt werden kann, versucht man es mit einer Art Widerspruchsbeweis, indem man zeigt, daß andere Kandidaten für ein ähnlich grundlegendes Rechtsprinzip wie R nicht zu der als unerläßlich betrachteten Ableitung von V führen. Für die Verteidiger des Ver-

geltungsprinzips stellt sich dann eine Argumentation auf der Grundlage des Prinzips der Folgenorientierung etwa so dar:

Schema F₁

F: Strafe ist genau dann gerechtfertigt, wenn sie eine erwünschte Wirkung hat

F_p: Prävention ist eine erwünschte Wirkung der Strafe

P*: Strafe ist gerechtfertigt, wenn sie präventiv wirkt.

Nach der Meinung seiner Kritiker führt also das Prinzip der Folgenorientierung (F) direkt zu einem Präventionsprinzip (P*); ein Verantwortungsprinzip ergebe sich aus F dagegen nicht. Im Gegenteil: Unter der Voraussetzung einer nicht einmal unwahrscheinlichen empirischen Prämisse sei es nach P* gerechtfertigt (wenn nicht sogar geboten), ausdrücklich *entgegen* einem Verantwortungsprinzip zu handeln:

Schema F₂

P*: Strafe ist gerechtfertigt, wenn sie präventiv wirkt

P₁: Strafe wirkt präventiv, wenn sie gegen Verwandte eines Täters verhängt wird

P₂: Strafe ist gerechtfertigt, wenn sie gegen Verwandte eines Täters verhängt wird

Sollten also empirische Erkenntnisse (P₁) ergeben, daß die Abschreckungskraft des Strafrechts durch Sippenhaft gesteigert werden kann, so stünde auf der Grundlage von F einem Bruch des Verantwortungsprinzips nichts im Wege. Ähnliches gelte für andere denkbare empirische Konstellationen, bei denen ein Verantwortungsprinzip der präventiven Effektivität des Strafrechts zuwiderläuft (beispielsweise bei einer feineren Differenzierung der subjektiven Zurechnungskriterien). Nur auf der Grundlage eines Vergeltungs- und Schuldprinzips könne man bei solchen Fällen ein unbedingtes Festhalten an einem Verantwortungsprinzip fordern.

Wir haben damit eine etwas formaleren und präzisere Fassung der Argumente erhalten, die von den Vertretern der ‚Mischform‘ für das Vergeltungsprinzip bei der Strafverhängung einerseits und gegen eine durchgehende Anwendung des Folgenprinzips im Strafrecht andererseits vorgebracht werden. Um diese Argumente zu entkräften, ohne dabei zugleich den Anspruch auf eine starke Begründung für ein strafrechtliches Verantwortungsprinzip fallen lassen zu müssen, bedarf es einer Korrektur an den Begründungsschemata F₁ und F₂, wie sie den Anhängern eines Folgenprinzips von den Verteidigern des

Vergeltungsprinzips unterstellt werden. Offensichtlich geht es dabei vor allem um eine Ergänzung von F durch andere Prämissen als F_p , die allein sicherlich auch aus der Perspektive eines naiven Utilitarismus nicht erschöpfend über erwünschte und unerwünschte Wirkungen der Strafe Auskunft geben kann.